

DATENSCHUTZREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 26. JANUAR 1993
IN KRAFT SEIT DEM 26. JANUAR 1993

DATENSCHUTZREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen, gestützt auf die Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19.02.1986 (BSG 152.04) beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

1. Einzelauskünfte

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

² Unter denselben Voraussetzungen gibt die Einwohnerkontrolle zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

Art. 3

2. Listenauskünfte

¹ Daten gemäss Artikel 2 Absatz 1 werden systematisch geordnet nur an ortsansässige Vereine, an die Schulen und an politische Parteien für nicht kommerzielle Zwecke bekanntgegeben.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet über die systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten und gibt dem Gemeinderat und der Aufsichtsstelle von der Art der Erledigung der eingegangenen Gesuche Kenntnis.

Art. 4

Aufsichtsstelle

Die Aufsicht gemäss Artikel 33 ff Datenschutzgesetz wird von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ausgeübt.

Art. 5

Gebühren

¹ Auskünfte nach Artikel 2 und 3 sind gebührenpflichtig. Massgebend ist das Gebührenreglement der Gemeinde.

² Die Einsicht in das Register der Datensammlung sowie in die eigenen Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die gestützt auf Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 1992 angenommen.

Lauenen, 04. Januar 1993

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. R. Jungi

Gez. A. Kappeler

Genehmigt

Bern, den 26. Januar 1993

Gez. Der Justizdirektor

REVISION DATENSCHUTZREGLEMENT



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

REVISION

von Artikel 4 des Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Lauenen

Art. 4 neu

Aufsichtsstelle

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

Art. 4 bisher

Aufsichtsstelle

Die Aufsicht gemäss Artikel 33 ff Datenschutzgesetzes wird von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ausgeübt.

Genehmigung

Die vorliegende Revision von Artikel 4 des Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 26. Januar 1993 ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Dezember 2000 genehmigt worden.

Lauenen, 05. Januar 2001

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. P. Weissen

Gez. A. Kappeler